

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 2/2019

veröffentlicht am 21.06.2019

---

**Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (2. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird.**

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 des ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2019, wird verordnet:

Die Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 ÄrzteG 1998 mit 1.7.2014 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 wird die Zitierung „§§ 6a, 9, 10, 13, 35, 37 ÄrzteG 1998“ durch die Zitierung „§§ 6a, 9, 10, 13, 35, 37, 40, 40a ÄrzteG 1998“ ersetzt.

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der § 1 sowie der Anhang, jeweils in der Fassung der 2. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.“

3. Der Anhang lautet wie folgt:

**Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)**

**Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2019)**

1. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 6a ÄrzteG 1998	€ 469,68
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 469,68
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 644,12
3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 10 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Facharzt	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 660,36
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 834,69
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998 <sup>1)</sup>	€ 23,74
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 211,60
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998	€ 74,49
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 226,72
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 584,05
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 757,86
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.299,81
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.472,55
8. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 ÄrzteG 1998	€ 110,00
9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 ÄrzteG 1998	€ 110,00

**Erklärung:**

- § 6a Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
- § 9 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
- § 10 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt
- § 13 Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
- § 30 (4) Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
- § 35 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken

**Der Präsident**

---

<sup>1)</sup> hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß § 35 ÄrzteG